# Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW

Nr. 9

# Revision Kinderbildungsgesetz NRW Drs.-Nr. 0095/2014-2020

Da eine kurzfristige Einberufung des Jugendhilfeausschusses nicht möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil ein Grundsatzbeschluss vor dem 01.08.2014 erforderlich ist, um in den Einzelfällen den Kostenausgleich nach § 21 d KiBiz bereits ab 01.08.2014 verlangen und damit Einnahmeausfälle verhindern zu können, wird im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW entsprechend der Vorlage 0095/2014-2020 (s. Anlage) entschieden.

Bielefeld, den 29.07.2014

Löseke Beigeordneter

Weißenfeld

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Langeworth

Mitglied des Jugendhilfeausschusses

510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 28.07.2014, 51-2932

Drucksachen-Nr.	
0095/2014-2020	

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	Dringlichkeits- entscheidung	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Revision Kinderbildungsgesetz NRW

Betroffene Produktgruppe

110601 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Zusätzliche Erträge durch Kostenausgleichszahlungen anderer Jugendämter Reduzierung der Erträge aus originären Elternbeiträgen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 04.06.2014, TOP 5, 7395/2009-2014

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass von der Möglichkeit des Kostenausgleichs nach § 21 d KiBiz Gebrauch gemacht wird und beauftragt die Verwaltung, den dort geregelten Kostenausgleich gegenüber anderen Jugendhilfeträgern ab 01.08.2014 geltend zu machen.

### Begründung:

Der Landtag hat am 04.06.2014 das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und weiterer Gesetze beschlossen.

Der neu in das KiBiz eingefügte § 21 d räumt Jugendämtern die Möglichkeit eines interkommunalen Kostenausgleichs ein. Entscheidet sich ein Jugendamt im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung für die Aufnahme gemeindefremder Kinder, so kann es von dem Jugendamt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Ausgleich in Höhe von 40 % der für das Kind gezahlten Kindpauschale verlangen. Gleichzeitig geht das Recht der Elternbeitragserhebung auf die Herkunftsgemeinde über.

Nach der Gesetzesbegründung kann die neue Regelung die finanzielle Belastung bei der Betreuung gemeindefremder Kinder abfedern und soll so mittelbar einen Beitrag zur Erleichterung betrieblicher Kindertagesbetreuung leisten. Mit der Regelung zur Elternbeitragserhebung in der Wohnsitzkommune soll weiter vermieden werden, dass allein niedrigere Beiträge einen Anreiz bieten für die Wahl eines Betreuungsplatzes außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks.

Zur Abschätzung der auf Grund der Neuregelung für die Stadt Bielefeld möglichen finanziellen Effekte wurden die Betreuungsdaten für das Kindergartenjahr 2013/2014 herangezogen. Aktuell werden in Bielefeld 248 Kinder aus auswärtigen Kommunen betreut. Hierfür wären bei Geltendmachung des interkommunalen Ausgleichs Einnahmen von ca. 825.000 Euro zu erwarten gewesen. Diese hätten um wegfallende Elternbeiträge in Höhe von 263.000 Euro bereinigt werden müssen.

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 wird von vergleichbaren Kinderzahlen ausgegangen. Konkrete Daten zur Herkunft der im kommenden Kindergartenjahr betreuten Kinder werden allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen.

Die Frage, ob sich Nachbarkommunen, die die Betreuung Bielefelder Kinder sicherstellen, - gegebenenfalls als Reaktion auf die Entscheidung der Stadt Bielefeld für die Geltendmachung des interkommunalen Ausgleichs - ebenfalls für Ausgleichszahlungen entscheiden, ist laut telefonischer Auskunft stichprobenartig befragter Kommunen mehrheitlich noch nicht entschieden worden.

Da davon auszugehen ist, dass die Zahl der in anderen Kommunen betreuten Bielefelder Kinder unter der Zahl der in Bielefeld aufgenommenen Kinder aus anderen Kommunen liegt und Bielefeld für die in anderen Kommunen betreuten Bielefelder Kinder das Recht der Elternbeitragserhebung erhalten würde, ist aber auch für diese Konstellation ein Einnahmeüberschuss für die Stadt Bielefeld zu erwarten. Daten aus umliegenden Kommunen liegen hierzu bisher kaum vor. Belastbare Zahlen gibt es bisher nur aus der Stadt Herford. Nimmt man diese als allgemeingültige Grundlage, wäre davon auszugehen, dass sich das Netto-Einnahmeplus um ca. 60 % auf jährlich ca. 225.000 € reduziert (40% der Differenz von 825.000 Euro zu 263.000 Euro).

Da jede Kommune hinsichtlich des interkommunalen Ausgleichs ein Wahlrecht hat, kann auch bei Verzicht auf eine Geltendmachung durch die Stadt Bielefeld nicht ausgeschlossen werden, dass andere Kommunen dennoch einen Ausgleich fordern.

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Geltendmachung des interkommunalen Ausgleichs entsteht nicht.

Beigeordneter	1	
Löseke	lw	
•		